



SHW AG

Aalen

– ISIN DE000A3E5B74 –

Einladung zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der SHW AG mit Sitz in Aalen

am Dienstag, den 10. Mai 2022 um 10:00 Uhr (MESZ),

ein.

Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) statt.

Ort der virtuellen Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Gesellschaft, Stiewingstraße 111, 73433 Aalen. Für die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung. Die gesamte Hauptversammlung wird über das passwortgeschützte Aktionärsportal der Gesellschaft, das unter der Internetadresse

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich ist, live in Bild und Ton übertragen. Zur elektronischen Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, selbst oder durch Bevollmächtigte, sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen in Abschnitt B.

A. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der SHW AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2021

Die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung dieser virtuellen Hauptversammlung unter der folgenden Internetadresse zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein:

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

Auf Verlangen werden die genannten Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos zugesandt.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversamm-

lung bedarf es somit nicht. Vielmehr sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung nach der gesetzlichen Regelung (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) lediglich zugänglich zu machen. Dementsprechend erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Berlin und Niederlassung in Ulm, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der SHW AG für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der SHW AG und deren Tochtergesellschaft Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH

Die SHW AG beabsichtigt mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SHW AG.

Der Gewinnabführungsvertrag wird erst nach dessen Unterzeichnung durch die SHW AG und die Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH, nach Zustimmung der Hauptversammlung der SHW AG, der anschließenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH sowie der anschließenden Eintragung in das Handelsregister der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH wirksam.

Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

*SHW AG
mit dem Sitz in Aalen
- nachstehend „Organträgerin“ genannt -*

und der

*Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH
mit dem Sitz in Aalen
- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -*

§ 1 Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) *Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Die Regelungen des § 301 AktG finden in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.*
- (2) *Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, in dem dieser Vertrag wirksam wird, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, ist ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrags ist zulässig.*
- (3) *Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin finden die Regelungen des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.*
- (4) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Verlustausgleich wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Abrechnung ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.*

§ 2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) *Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. § 1 (Gewinn- und Verlustübernahme) wirkt auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zurück.*
- (2) *Soweit der Vertrag im Handelsregister der Organgesellschaft bis zum 31. Dezember 2022 eingetragen wird, gilt dieser Vertrag erstmals für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2022 endet. Falls dieser Vertrag nicht bis zum 31. Dezember 2022 im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, gilt dieser Vertrag erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist (die „Mindestlaufzeit“)). Wird das Geschäftsjahr der Organgesellschaft vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.*

- (3) *Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Veräußerung der Geschäftsanteile bzw. der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, ein Vorgang nach dem Umwandlungsgesetz oder ein Eintritt eines Minderheitsgesellschafters in die Organgesellschaft, gleichgültig, ob dies auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgt sowie auch sonstige in R 14.5 Absatz 6 Körperschaftsteuerrichtlinie 2015 oder entsprechenden (Nachfolge-)Vorschriften genannte Gründe.*
- (4) *Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.*

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG analog.*
- (2) *Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung am Nächsten kommt und die steuerlichen Anforderungen, insbesondere der §§ 14 ff. KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung, erfüllt. Dies gilt auch, wenn in der Abwicklung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.*
- (3) *Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 ff. KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung und etwa geltende Nachfolgeregelungen zu beachten."*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der SHW AG als Organträgerin und der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH als Organgesellschaft wird zugestimmt.

Die SHW AG ist die alleinige Gesellschafterin der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH. Aus diesem Grund muss der Gewinnabführungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter vorsehen. Aus demselben Grund ist keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

Der Vorstand der SHW AG und die Geschäftsführung der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und sein Inhalt im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der SHW AG, Stiewingstraße 111, 73433 Aalen, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Entwurf des Gewinnabführungsvertrags,
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der SHW AG und der Geschäftsführung der Schwäbische Hüttenwerke GmbH nach § 293a AktG,
- Jahresabschlüsse der SHW AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021,

- Geschäftsberichte mit Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten der SHW AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021, und
- Jahresabschlüsse der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021.

Die vorgenannten Unterlagen sind auch während der virtuellen Hauptversammlung der SHW AG am 10. Mai 2022 im passwortgeschützten Aktionärsportal der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Die Zugangsdaten zum Aktionärsportal erhalten die Aktionäre mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung per Post zugesandt. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten:

SHW AG
 – Investor Relations –
 Stiewingstraße 111
 D-73433 Aalen
 oder per E-Mail: HV2022@shw.de

6. Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der SHW AG in folgenden Paragrafen wie folgt zu ändern:

6.1 § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.“

6.2 In § 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Satzung soll klargestellt werden, dass sich die Festvergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt auf bisher maximal EUR 50.000 nunmehr auf maximal EUR 40.000 beläuft. § 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 wird daher geändert und lautet wie folgt:

„Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhöht sich die feste Vergütung gemäß Absatz 1 stattdessen auf EUR 40.000; im Fall des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats bereits durch die in Absatz 1 geregelte Festvergütung mit abgegolten.“

6.3 § 14 Abs. 6 der Satzung ist obsolet und kann gestrichen werden.

„§ 14 Abs. 6 der Satzung wird gestrichen.“

6.4 Gemäß § 118 Absatz 3 AktG sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch kann die Satzung bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um Mitglieder des Aufsichtsrats in begründeten Fällen von der Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptversammlung zu entbinden. Dem § 17 der Satzung wird daher der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf mit Zustimmung des Vorstands im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn der Anwesenheit wesentliche berufliche oder pri-

vate Gründe entgegenstehen oder die Anreise aufgrund der großen Entfernung des Wohnorts des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort als unverhältnismäßig erscheint."

6.5 § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung soll flexibler ausgestaltet werden und wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem Abschlussprüfer vorzulegen.“

B. Freiwillige weitere Angaben und Hinweise

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung auf Grundlage von § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend COVID-19-Gesetz) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten wird. Es ist deshalb keine physische Teilnahme von Aktionären oder Aktionärsvertretern an der Hauptversammlung möglich. Die gesamte Hauptversammlung wird am Dienstag, den 10. Mai 2022, ab 10:00 Uhr im passwortgeschützten Aktionärsportal unter der Internetadresse

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

live in Bild und Ton übertragen.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, Stiewingstraße 111, 73433 Aalen, ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung statt.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausüben, Fragen einreichen, die Hauptversammlung live in Bild und Ton im Aktionärsportal verfolgen oder Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einreichen wollen, müssen sich zuvor anmelden (siehe nachstehend unter „Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“). Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt daher ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Wir bitten die Aktionäre im Hinblick auf die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung, zur Ausübung des Stimmrechts und zu den weiteren Aktionärsrechten.

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung einschließlich der elektronischen Zuschaltung zur Übertragung der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts oder der sonstigen ausübbareren Aktionärsrechte - in Person oder durch Bevollmächtigte - sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der SHW AG eingetragen und ordnungsgemäß angemeldet sind.

Ein Formular zur Anmeldung findet sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der SHW AG bis spätestens Dienstag, den 3. Mai 2022, 24:00 Uhr zugehen. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu übermitteln

SHW AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder kann, innerhalb der angegebenen Anmeldefrist, online über das passwortgeschützte Aktionärsportal erfolgen, das unter der Internetadresse

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

erreichbar ist.

Die Zugangsdaten zum Aktionärsportal erhalten die Aktionäre mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung per Post zugesandt.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien jedoch nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (3. Mai 2022, 24:00 Uhr; sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit von 4. Mai 2022, 00:00 Uhr, bis einschließlich 10. Mai 2022 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem bzw. der für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.

2. Ausübung des Stimmrechts

a) Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet den Aktionären oder von ihnen bevollmächtigten Dritten, die am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und die ordnungsgemäß zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung angemeldet sind (vgl. oben Ziff. 1), und ihren Bevollmächtigten an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsbundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht an den von der SHW AG benannten Stimmrechtsvertreter muss Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine eindeutige Weisung fehlt, wird sich die Stimmrechtsvertreter für den betreffenden Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Vollmachten und Weisungen sowie eventuelle Änderungen und Widerrufe hierzu müssen in Textform

(§ 126b BGB) übermittelt werden; hierzu kann das Aktionärsportal genutzt oder das zusammen mit den Anmeldeunterlagen übersandte Vollmachtsformular verwendet werden.

Vollmachten und Weisungen für den von der SHW AG benannten Stimmrechtsvertreter, Änderungen oder Widerrufe derselben müssen – sofern nicht das Aktionärsportal genutzt wird – der Gesellschaft per Post oder E-Mail aus organisatorischen Gründen bis spätestens Montag, den 9. Mai 2022, 17:00 Uhr (Zeitpunkt des Eingangs) unter der folgenden Adresse zugehen:

SHW AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bei Nutzung des Aktionärsportals können Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter auch noch am Tag der Hauptversammlung (10. Mai 2022) bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter der SHW AG weder im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung noch während derselben Aufträge zu Verfahrensanhträgen, Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen entgegennehmen können. Der Stimmrechtsvertreter nimmt auch keine Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

b) Stimmrechtsausübung durch bevollmächtigte Dritte

Aktionäre, die am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen und die ordnungsgemäß zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung angemeldet sind (vgl. oben Ziff. 1), können ihre Rechte in der virtuellen Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z. B. einen Intermediär, die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Intermediär oder – soweit sie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellt sind – eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, bevollmächtigt wird, muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen – sofern nicht das Aktionärsportal genutzt wird – der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis zum 9. Mai 2022, 17:00 Uhr, unter folgender Adresse oder per E-Mail-Adresse zugehen:

SHW AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Außerdem kann die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft elektronisch – auch am Tag der Hauptversammlung – über das Aktionärsportal unter

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung erfolgen. Für die Nutzung des Aktionärsportals gelten die Angaben unter Ziff. 1 zur Anmeldung zur Hauptversammlung über das Aktionärsportal entsprechend.

Zur Erteilung der Vollmacht kann das Formular verwendet werden, das die Aktionäre zusammen mit dem Einladungsschreiben erhalten. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Später über die vorstehenden Übermittlungswege zugegangene Vollmachten, Widerrufe, Änderungen oder Nachweise können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der SHW AG erfolgt, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung.

Wegen etwa geltender Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Intermediärs oder – soweit sie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellt sind – einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, wird empfohlen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Für Bevollmächtigte werden von der Gesellschaft nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht die notwendigen Zugangsdaten für den Onlinezugang für das Aktionärsportal zur Verfügung gestellt.

c) Stimmabgabe per Briefwahl

Aktionäre oder von ihnen bevollmächtigte Dritte können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben („Briefwahl“). Hierzu ist für eine fristgemäße Anmeldung nach den vorstehend beschriebenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte bevollmächtigte Personen können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation ist ausschließlich über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter der Internetadresse

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

möglich. Über das Aktionärsportal kann das Stimmrecht auch noch am Tag der Hauptversammlung (10. Mai 2022) bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für einen etwaigen Widerruf bzw. eine etwaige Änderung bereits abgegebener Briefwahlstimmen.

Die Stimmabgabe per schriftlicher Briefwahl erfolgt möglichst auf dem Formular, das Ihnen den Aktionären nach Eingang der Anmeldung mit der Anmeldebestätigung zusammen mit dem Einladungsschreiben zugeschickt wird. Die schriftlich abgegebenen Stimmen sowie deren Widerruf bzw. eine etwaige Änderung bereits abgegebener Briefwahlstimmen müssen - sofern nicht das Aktionärsportal verwendet wird - der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens Montag, den 9. Mai 2022, 17:00 Uhr postalisch oder per E-Mail unter der folgenden Adresse zugehen:

SHW AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

d) Gemeinsame Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten Erklärungen über die Abgabe, Änderung oder Widerruf von Briefwahlstimmen oder von Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen zugehen, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das Aktionärsportal, 2. per E-Mail, und 3. per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und ggf. Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

3. Recht der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals (dies entspricht einem gerundeten Betrag von EUR 321.811,00 oder 321.811 Stückaktien) oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der SHW AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Freitag, den 15. April 2022, 24:00 Uhr, zugehen. Es wird darum gebeten, entsprechende Verlangen an folgende Anschrift zu richten:

SHW AG
– Vorstand –
Stiewingstraße 111
D-73433 Aalen

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn der oder die Antragsteller nachweisen, dass er/sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens Inhaber der Aktien ist/sind und dass er/sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen hält/halten. Bei der Berechnung dieser Aktienbesitzzeit ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

Mit der Ergänzung der Tagesordnung bekanntgemachte Beschlussvorschläge gelten als in der Versammlung gestellt, wenn ein die Ergänzung verlangender Aktionär zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

SHW AG
– Investor Relations –
Stiewingstraße 111
D-73433 Aalen
E-Mail: HV2022@shw.de

Gegenanträge mit Begründung und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft spätestens am Montag, den 25. April 2022, 24:00 Uhr, unter der vorstehenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung sowie eventueller Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht berücksichtigt; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Fristgerecht unter der vorgenannten Anschrift bei der Gesellschaft zugegangene und zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge gelten als in der Versammlung unterbreitet, sofern der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß angemeldet ist.

5. Fragerecht der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation

Den nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht angemeldeten Aktionären wird nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Vorstand und Aufsichtsrat haben entschieden, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Versammlung, d.h. bis spätestens Sonntag, den 8. Mai 2022, 24:00 Uhr, ausschließlich an die E-Mail-Adresse

HV2022@shw.de

eingereicht werden. Eine Einreichung von Fragen auf einem anderen Übermittlungsweg ist nicht möglich. In Fremdsprachen oder später eingehende Fragen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Frage bzw. den Fragen ist der Vor- und Nachname des angemeldeten Aktionärs sowie die Aktionärsnummer und der Wohnort zu übermitteln.

Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Der Vorstand kann insbesondere Fragen zusammenfassen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt während der virtuellen Hauptversammlung. Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen und ggf. Wohnort bzw. Sitz des fragenden Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage nicht ausdrücklich widersprochen wird.

6. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Angemeldeten Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten, die das Stimmrecht per Briefwahl oder Vollmachtserteilung ausgeübt haben, wird nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch zur Niederschrift gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über die E-Mail-Adresse

HV2022@shw.de

zu übermitteln und sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Ende möglich. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Widersprüchen ist ausgeschlossen. Mit der Erklärung ist der Vor- und Nachname des angemeldeten Aktionärs sowie die Aktionärsnummer und den Wohnort zu übermitteln. Abweichend von § 245 Nr. 1 AktG wird auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung verzichtet.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger EUR 6.436.209,00 und ist eingeteilt in 6.436.209 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht daher der Gesamtzahl der Stückaktien der Gesellschaft und beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger 6.436.209.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger keine eigenen Aktien.

8. Informationen zum Datenschutz

Wenn Aktionäre sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die SHW AG personenbezogene Daten über diese Aktionäre und deren Vertreter. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Soweit zur im Aktiengesetz vorgeschriebenen Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Ihnen als Aktionärin/Aktionär sowie zur Durchführung unserer Hauptversammlung erforderlich, verarbeitet die SHW AG personenbezogenen Daten von Aktionären und deren Vertreter unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren persönlichen Daten sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten bzw. den diesbezüglichen Rechten Ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter sind auf unserer Website unter

<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>

einseh- und abrufbar.

Aalen, im März 2022

SHW AG

Der Vorstand

Angaben nach § 125 AktG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A. Inhalt der Mitteilung

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| A1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses | Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der SHW AG 2022
[Format gemäß EU-DVO:
09b02edb9baaec11812d005056888925] |
| A2 | Art der Mitteilung | Einberufung der Hauptversammlung
[Format gemäß EU-DVO: NEWM] |

B. Angaben zum Emittenten

- | | | |
|----|------|--------------|
| B1 | ISIN | DE000A3E5B74 |
|----|------|--------------|

B2 Name des Emittenten SHW AG

C. Angaben zur Hauptversammlung

C1 Datum der Hauptversammlung 10. Mai 2022
[Format gemäß EU-DVO: 20220510]

C2 Uhrzeit der Hauptversammlung 10.00 Uhr (MESZ)
[Format gemäß EU-DVO: 08:00 UTC]

C3 Art der Hauptversammlung ordentliche virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
[Format gemäß EU-DVO: GMET]

C4 Ort der Hauptversammlung: Virtuell:
<https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>
Ort im Sinne des Aktiengesetzes:
Stiewingstraße 111, 73433 Aalen, Deutschland

C5 Aufzeichnungsdatum 4. Mai 2022,00.00 Uhr MESZ
Format gemäß EU-DVO: 20220503]

C6 Uniform Resource Locator (URL) <https://www.shw.de/de/investor-relations/hauptversammlung/>